

Ambassadorshof/Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 71
gesundheitsamt.so.ch
gesundheitsamt@ddi.so.ch

Empfehlungen des Gesundheitsamtes betreffend die Schulzahnpflege im Kanton Solothurn vom Juli 2019 (Stand: 29. April 2020)

1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Gesundheitsgesetzgebung des Kantons Solothurn definiert die Rahmenbedingungen der Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Die Gemeinden sind zur Durchführung der Schulzahnpflege verpflichtet und haben sich dabei zwingend an die Vorgaben der Gesundheitsgesetzgebung zu halten.

Das Gesundheitsamt gibt für die Durchführung der Schulzahnpflege überdies Empfehlungen ab. Die Anwendung dieser Empfehlungen liegt im Ermessen der Gemeinden.

2. Gesetzliche Grundlage

§ 48 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)

¹Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern.

²Die Gemeinden sorgen für die regelmässige Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit, indem sie:

- a) Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bezeichnen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abschliessen;
- b) die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege und der alljährlichen, obligatorischen Reihenuntersuchungen tragen;
- c) die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen, die Reihenuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln.

3. Umfang der Schulzahnpflege

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben haben sich folgende Elemente bewährt:

- **Gruppen-Prophylaxe in der Schule**

- Fluoridierungsmassnahmen:

- im Kindergarten: wöchentlich
 - bis zur 5. Klasse: 6x jährlich
 - ab der 5. Klasse: 2x jährlich

- Zahngesundheitsunterricht, Ernährungsberatung, Zahnputzübungen
(gleichzeitig mit Fluoridierungsmassnahmen)

- **jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung in der Praxis durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt**, inkl. Mitteilung des zahnmedizinischen Befundes an die Erziehungsberechtigten

		Obligatorische Schulzeit: 11 Schuljahre										
		Kindergarten		Klasse								
	Durchführung	KG 1	KG 2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung	Schulzahnarzt	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Fluoridierungs- und Zahnbürstmassnahmen, Zahnputztechnik (pro Jahr)	Kindergarten: Kindergärtner/in (keine Fachperson notwendig); Schule: Schulzahnpflege-instruktor/in	1x/Woche	1x/Woche	6x	6x	6x	6x	6x	2x	2x	2x	2x
Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung (Std. pro Jahr)	Schulzahnpflegeinstructor/in	6h	6h	6h	6h	6h	6h	6h	3h	3h	3h	3h

• **Behandlung** (nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten)

Die Behandlung umfasst die systematische Sanierung des Gebisses durch

- individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen/Versiegelungen)
- konservierende Behandlungen
- kieferorthopädische Behandlungen
- chirurgische Eingriffe
- parodontale Behandlungen

4. Dispensation und Ausschluss

Die Erziehungsberechtigten können die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sowohl von den Reinigungsübungen (Fluoridierungsmassnahmen mit Gelée und/oder Spültabletten) als auch von der jährlichen, obligatorischen Reihenuntersuchung dispensieren. Die Gemeinde kann keinen Zwang ausüben und es können auch keine Bussen verhängt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind in der Folge verpflichtet, die Untersuchungen und Prophylaxe-Massnahmen bei der privaten Zahnärztin oder beim privaten Zahnarzt auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss sollte in der Regel erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen und ist mittels beschwerdefähiger Verfügung zu eröffnen.

5. Organisation der Schulzahnpflege

Die Gemeinde regelt die Durchführung der Schulzahnpflege gemäss § 48 Abs. 2 Bst. c GesG in einem Reglement (als Beispiel vgl. Muster-Reglement). Die entsprechenden Reglemente wären dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn grundsätzlich bis am 1. September 2020 zur Genehmigung einzureichen (§ 65 Abs. 9 GesG). Die aktuell aufgrund des Coronavirus herrschenden, besonderen Umstände betreffen sowohl die Gemeinden als auch die kantonalen Verwaltungsbehörden in erheblicher Weise. Deshalb wird die Frist zur Einreichung der Reglemente bis am 1. März 2021 verlängert. Die Reglemente können dem Gesundheitsamt selbstverständlich trotz der aktuellen Situation weiterhin vorgängig fakultativ zur Vorprüfung und zur Genehmigung eingereicht werden. Infolge anderweitig dringender Pendenzen aufgrund des Coronavirus ist aber mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen. Bis zur erfolgten Genehmigung gelten die bisherigen Reglemente. Änderungen an den genehmigten Reglementen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung des Gesundheitsamts.

Die Gemeinde schliesst mit Zahnärztinnen oder Zahnärzten eine Vereinbarung über die Schulzahnpflege ab. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung zu verfügen. Bei ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligungen muss die Zahnärztin oder der Zahnarzt beim Gesundheitsamt eine Anerkennung dieser Bewilligung beantragen (vereinfachtes Verfahren). Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte nehmen die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung sowie die Behandlungen in ihrer Praxis vor. Sie stellen der Gemeinde Rechnung gemäss Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV vom 1. Januar 2018 (Taxpunkt-Wert aus dem Sozialversicherungsbeitrag CHF 4.00). Mehrere Gemeinden können sich zum Zweck der

Durchführung der Schulzahnpflege zusammenschliessen.

Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson. Im Übrigen wird die Überweisung an eine Spezialistin oder an einen Spezialisten auch aus Kosten- und Effizienzgründen empfohlen.

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt untersuchen zu lassen. Sie können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung sowie die Behandlungen auch bei der privaten Zahnärztin oder beim privaten Zahnarzt durchführen lassen. In diesem Fall müssen die Erziehungsberechtigten sämtliche Kosten selber tragen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen.

Die Gemeinde kann für die Gruppen-Prophylaxe (vorbeugende Massnahmen) Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren einsetzen (für weitere Informationen szpi@schulzahnpflege.ch). Die Gruppen-Prophylaxe kann aber auch über die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt organisiert werden.

6. Finanzierung

Folgende Kosten werden von der Gemeinde übernommen:

- Gruppen-Prophylaxe in der Schule
- jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

- die Bissflügel-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit
- Beiträge an die Behandlungskosten: Die Kosten der Behandlung sind von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl an Kindern teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistungen der Erziehungsberechtigten wird von den Gemeinden in ihren Ausführungsbestimmungen festgelegt. Empfohlen werden angemessene Beiträge gemäss Anhang 1 des Musterreglements über die Schulzahnpflege. Beim Entscheid über die Gewährung von Beiträgen an Zahnstellungskorrekturen können die Gemeinden auf die «Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder - 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) abstellen (https://kantonszahnaerzte.ch/wp-content/uploads/2018/03/VKZS_F_Kieferorthopädie_Zahnstellungskorrekturen.pdf). Auf eine separate kantonale Schweregradbewertungsliste wird künftig verzichtet.

7. Rückfragen

Dr. med. dent. Lando Schlageter
Kantonszahnarzt
Louis Giroud-Strasse 20
4600 Olten
Tel.: 062 296 06 60
lschlageter@bluewin.ch

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO
Münzgraben 2
Postfach 664
3000 Bern 7
Tel.: 031 311 76 28

IIIIII KANTON **solothurn**

Stiftung für SZPI
Allmendstrasse 75
8700 Küsnacht
Tel.: 044 400 96 63
szpi@schulzahnpflege.ch